

zum Herzen geht.) b) Die Vermahnung zur Treue, Liebe, Sorge, Behütung. c) Die Gratulation, bei der der Priester „alles Heil, Glück und Wohlfahrt“ wünscht.

Das 8. Kapitel ist dem letzten und größten Gebetbuch Leisentrits gewidmet „Cursus piarum quarundam vereque Evangelicarum precum.

Kapitel 9 befaßt sich mit dem „Liber parochialis“. Darin gibt L. Handreichungen für die Kranken- und Sterbenden-Seelsorge. In einem längeren Gebet werden Stellen aus Michäas, Psalmen, Judith, Job, Ecclesiasticus und Weisheitsbuch erläutert. Hier findet sich auch ein Ritus, Verurteilte zu trösten.

Kapitel 10 schildert die Preces pro deplorata Germania. Die Litanei deutscher Heiliger (1560) schließt sich an die Allerheiligenlitanei an. L. spricht eine heftige Sprache über das unglückliche Deutschland, dabei verschweigt er keineswegs den Abusus und Luxus des irregulären Klerus.

Die sorgfältige Arbeit Güldens behandelt die wichtigsten liturgischen, katechetischen und pastoralen Schriften des Bautzener Domdekans. Sie ist nicht nur ein Beitrag zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, sie gibt auch einen Querschnitt für das Studium der Frömmigkeit des katholischen Volkes in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das sorgfältige Quellen- und Literaturverzeichnis regt zu weiterem Studium an. Das Register über Namen, Sachen und Formeln erleichtert die Auswertung des aufschlußreichen Buches. Allen Historikern, vor allem den liturgisch Interessierten, ist das Werk des um die Liturgie verdienten Verfassers, der als Peritus am Vaticanum II teilnimmt, zu empfehlen.

Potsdam

Johannes Allendorff

TSCHOL HELMUT, *Neururer – Priester und Blutzeuge*. (64.) Tyrolia-Kleinschriftenreihe „Kirche und Welt“ Nr. 5. Innsbruck 1963. Kart. S 12.–, DM/sfr 1.90.

Gut zwanzig Jahre nach dem Tode Neururers mag vielleicht gerade die richtige Zeit sein, um über diesen Priester noch von lebenden Zeitgenossen Verlässliches erfahren zu können und andererseits doch den richtigen zeitlichen Abstand von den politischen und weltanschaulichen Gegensätzen zu haben, die in das Leben dieses Mannes eingegriffen haben. Tschol will nicht bloß die Endphase eines Priesterlebens zeichnen, das in einem deutschen Konzentrationslager ein grausames Ende gefunden hat. Es könnte ja einer ins Konzentrationslager gekommen sein, dessen Priesterwirken bedeutungslos war, der also nur durch seinen Tod von sich reden gemacht hätte. Nicht so bei Neururer! Der Verfasser sieht das Sterben Otto Neururers als letzte Konsequenz eines in jeder Phase des Lebens heiligmäßigen Priesters an. Darum nimmt das seelsorgliche Wirken Neururers in diesem Büchlein einen verhältnismäßig großen Raum ein. Aus priesterlicher Verantwortung heraus warnt der Pfarrer von Götzens ein Mädchen seiner Gemeinde vor dem Eingehen

einer „deutschen Ehe“. Was daraus folgt – Verhaftung, KZ Dachau und Buchenwald –, erfüllt jeden, der nicht dabei war, mit Schauern. Das elende Sterben im gefürchteten Bunker (Kommandantur-Arrest) von Buchenwald stempt diesen heiligmäßigen Menschen zum Märtyrer der Kirche und krönt das Bild des edlen Priesters, der in seiner ganzen priesterlichen Wirksamkeit ein Vorbild seelsorglichen Eifers und persönlicher Heiligkeit war. Aus den mit Mühe gesammelten Zeugenberichten sucht der Verfasser zu einer objektiven Darstellung über das Schicksal und den Tod Neururers zu kommen. Gerade diese sachliche, leidenschaftslose Art der Wahrheitsfindung macht die Biographie ansprechend und überzeugend. Es ist zu begrüßen, daß unsere junge Theologen- und Priestergeneration Gelegenheit hat, sich mit dem Leben und Sterben eines Seelsorgers aus der nationalsozialistischen Zeit zu befassen, da doch in den Schulen aller Kategorien heute der Schlüssel für diese Zeit entweder nicht gefunden oder absichtlich verlegt wird ...

Nenzing/Vorarlberg

Georg Schelling

JARMAI EDITH, *Magdalena Sophia Barat*. Heilige und Ordensstifterin (Sacré Coeur). (281.) Verlag Herder, Wien 1963. Leinen S 60.–, DM/sfr 9.80.

Die Geschichte der heiligen Magdalena Sophia Barat ist zugleich die Gründungsgeschichte der heute zweitgrößten Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu. Die stark intellektuelle, für das 18. Jahrhundert ungewöhnlich hochgebildete Persönlichkeit des jungen Mädchens wird zum Werkzeug der Gnade und zum Träger einer tiefen Gläubigkeit. Nach hartem Kampf setzte sich ihre Gründung durch. Sie war vor allem auf das Apostolat unter den Gebildeten ausgerichtet. Die Darstellung ist in Form von lebendigen Geschichtsbildern anschaulich gestaltet. Am Schluß gibt die Verfasserin eine kurze Übersicht über den heutigen Stand der Gesellschaft.

Linz/Donau

M. Theresia Alpi

HUNKLINGER GEORG, *Der Vianney von Tirol Johann Capistran Natter, Pfarrer von Scharnitz 1891–1932*. (128.) Verlag Felizian Rauch, Innsbruck 1963. Kart. S 60.–.

Um es gleich zu sagen, der Titel, mit dem Pfarrer Natter von Scharnitz ausgezeichnet wird, ist vielleicht etwas zu hoch gegriffen; denn bei dieser vorbildlichen Priestergestalt handelt es sich um einen jener alten überdurchschnittlich eifrigen Landpfarrer, deren es gottlob mehrere seiner Zeit und in seinem Lande gegeben hat. Die säkulare Gestalt des Pfarrers von Ars schuf der Herrgott ja nur einmal. Es wird aber eine ganze Reihe auffälliger Parallelen hervorgehoben, die zwischen Vor- und Nachbild bestanden. Vorbildlich bleibt Natter in seiner einfachen Lebensführung und restlosen Hingabe an den Beruf. Er brachte viel Zeit vor dem Tabernakel zu, erwartete seine Pfarrkinder täglich schon ab 5 Uhr früh im Beichtstuhl, war

sehr freigebig mit dem Priestersegen und vergaß auch nicht darauf, daß Briefschreiben ein gutes Stück Seelsorge sein kann, wobei seine innere Heiterkeit die Feder führte. Seine kurzen Zusprüche im Beichtstuhl wirkten oft sehr nachhaltig, und seine Pünktlichkeit in allem machte

ihn auch Fernstehenden sympathisch. Sein Beispiel überdauert daher sein im Jahre 1932 abgeschlossenes Leben und mag auch heute noch die Seelsorger und Priesterkandidaten zur Berufsfreude anregen.

Mattsee/Salzburg

Josef Wirnsperger

## KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Legitimitas et legitimatio prolis*. Commentarius in can. 1114–1117. (XVI und 234.) Desclée & Ci. Roma 1963. Brosch.

Die bisherige Bibliographie Benders weist neben einer großen Anzahl von Aufsätzen eine Reihe von kirchenrechtlichen Monographien auf, die die reife Frucht einer intensiven Forschungs- und Lehrtätigkeit bilden. Bestrebt, den Problemen selbständig auf den Grund zu gehen, kommt in diesen Werken ein ebenso tiefeschürfender wie scharfsinniger Kanonist zu Wort, dessen kritische Sonde gelegentlich weder vor etwaigen Mängeln in der gesetzgeberischen Formulierung noch vor gewissen in der Kanonistik eingebürgerten Schablonen haltmacht.

Die angeführten Vorzüge zeichnen auch das vorliegende Werk aus. Neben dem praktischen Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kommentierung der cann. 1114–1117 des Codex war für seine Herausgabe einerseits die Tatsache ausschlaggebend, daß die gesetzestechnische Prägnanz der angeführten Bestimmungen keineswegs den in sie gestellten Anforderungen gerecht wird, und andererseits der Umstand, daß die genannte Gesetzesmaterie zu wiederholten Malen Gegenstand authentischer Interpretation geworden ist.

In der einen oder anderen Frage wird man mit dem Autor nicht oder nicht zur Gänze einer Meinung sein können. So hinsichtlich der mit Ochoa ausgetragenen Kontroverse bezüglich der Rechtsquelle der Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Nachkommenschaft. Unbefriedigend sind die Ausführungen über die Zivilhe formverpflichteter Personen. Sie wird zwar richtig vom matrimonium invalidum abgehoben, aber doch zu Unrecht als rechtliches Nichts und das daraufhin folgende Zusammenleben als Konkubinat bezeichnet (60). Hier wird offensichtlich die Tatsache nicht gebührend in Rechnung gestellt, daß der auch bei einem zivilen Eheabschluß Formverpflichteter mögliche fehlerfreie Konsens keineswegs ein Nichts darstellt; er kann vielmehr eine sehr erhebliche rechtliche Relevanz aufweisen, insofern, als er unter Zuhilfenahme der Sanatio in radice zu einer gültigen Ehe führt. Etwas überraschend mutet ferner die so ohne jede Einschränkung vorgebrachte Behauptung an, der päpstlichen Kommission zur authentischen Auslegung des Codex (PCI) komme nicht die Vollmacht zu, eine „interpretatio coercitiva“ vorzunehmen (86). Obwohl die Frage theoretisch bis zum heutigen Tag in der Kanonistik umstritten ist, wird in der Praxis die entsprechende Befugnis der PCI nicht in Abrede gestellt.

Ungeachtet dieser Auslassungen läßt das in diesem Werk zutage tretende juristische Format nur zu dem abschließenden Ergebnis gelangen, daß wir es hier mit einer wirklichen Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur zu tun haben.

SCHNIZER HELMUT, *Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich*. Eine Untersuchung über die Gültigkeit von Verträgen kirchlicher Rechtsträger nach kanonischem und staatlichem Recht. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Hermann Baltl, Bd. 6.) (212.) Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz 1961. Brosch. S 98.–.

Das Buch ist aus der Praxis heraus entstanden und für die Praxis geschrieben worden. Die bei kirchenbehördlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften auftauchenden Probleme verlangten eine zusammenfassende systematische Bearbeitung. Diese sollte nicht bloß die kirchlichen Normen des allgemeinen wie partikulären Rechts behandeln, sondern auch ihre Bezugnahme und Verflochtenheit mit einschlägigen Bestimmungen des österreichischen staatlichen Rechts aufzeigen. So entstand für den Praktiker, aber auch für den um wissenschaftliche Durchdringung der Materie Bemühten ein sehr brauchbares Handbuch eines Teiles des kirchlichen Obligationenrechts. Durch die Fülle des Gebotenen, das in dankenswerter Weise auch die Judikatur österreichischer Gerichte in ausreichendem Maße verwertet, entstand ein Nachschlagewerk, aus dem in vielen Fällen zuversichtlich Rat eingeholt werden kann.

Die Gründlichkeit, mit der der Verfasser zu Werke gegangen ist, erfordert und rechtfertigt auch eine eingehendere Besprechung, die durchaus nicht den positiven Gesamteindruck des Werkes abschwächen will. Denn Schnizer beherrscht sein umfangreiches Stoffgebiet mit den Auswirkungen und Querverbindungen zu anderen, mehr am Rande liegenden Fragen gründlich und versteht sehr gewandt und selbständig zu argumentieren. Allerdings neigt er gelegentlich dazu, die Quellen etwas eigenwillig zu interpretieren, im Sinne einer vielleicht schon vorgefaßten Meinung. Bisweilen stößt man auf Formulierungen, die von der „sententia communis“ in unbegründeter Weise abweichen. So etwa, wenn die Diözese als eine „societas perfecta“ angesprochen wird (43).

Als gesetzliche Vertreter der Diözese zählt der Verfasser neben dem Bischof den Generalvikar und den bischöflichen Koadjutor auf. Letzter sei zur Vertretung der Diözese deswegen legitimiert, weil er „mindestens die Vollmachten